

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 93. Montag den 19. November 1827.

Verfügungen der Königl. Bezirks-
Behörden.

Oberamt Magold.

Magold. Eingekommenen Nachrichten von den höheren Militairischen Behörden zu Folge, wird keinem Unteroffizier oder Soldaten, der nicht wenigstens 5 Jahre gedient hat, die Heuraths-Erlaubniß ertheilt, und es werden die bei den Regimentern einkommenen Heuraths-Gesuche unberücksichtigt zurückgegeben.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beigefügt, daß auch das K. Oberamt durchaus keine Heuraths-Gesuche mehr annehmen und besördern werde, wenn die jährige Dienstzeit der betreffenden Person noch nicht erreicht ist.

Sämmtliche Ortsvorsteher werden angewiesen, diese Anordnung den sämtlichen Orts-Angehörigen bekannt zu machen, und sie vor auslöser Behelligung des Oberamtes zu verwarnen.

Den 17. November 1827.

K. Oberamt.

K. Umgelds-Kommissariat Hirsau.

Das Königl. Umgelds-Kommissariat Hirsau
an:

Die Ortsvorsteher der Kameral-

ämter Alpirsbach, Alten-
staig, Dornstetten und Neut-
hin mit dem Hof-Kameral-
Amte Herrenberg.

Die Artikel 28 und 57 (3) des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben sprechen sich zwar deutlich aus, daß für alleß Malz, es mag der Abgabe unterliegen, oder nicht, ein Malzschein gelöst werden müsse und daß zu Lösung der Malzscheine nicht blos die Bierbräuer, Branntweibräuer und Essigsieder, sondern auch alle Landwirthe und Privatleute — mögen sie das Malz zum Brennen für den Hausbrauch und zum Verkauf, oder zu Viehfutter verwenden — verpflichtet seyen; gleichwohl kommen hie und da Fälle vor, wornach diese gesetzlichen Bestimmungen übertreten werden.

Vo:züglich sind viele Personen der irigen Meinung, daß Roggen, oder Kerren und Haber welcher zwar zum Branntweimbrennen benützt, hingegen vor dem Reissen nicht genezt oder gemälzt wird, als Malz nicht anzusehen und sonach auch kein Malzschein für diese Frucht-Gattungen zu lösen sey.

Um nun jeden weitern Zweifel über solche klare Bestimmungen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes zu beseitigen, wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

1) Kein Mäler ist besugt, irgend Jemand,

chten mir
ich war
nem Ge-
n um die
Nachdem
sorgfältig
uns, daß
en, weil
cher wä-
beherber-
auf die
iefen mit
tleid und
ande, mit
n, wenn
machten
n neuem
uns deso
die Fäße
er. Die
dern ab-
nferer El-
sähen!"
die se-
sind wir
so schön
Es kann
Ach, ich
aran ge-
schwerste
und daß
vermin-

Lessing
gerathe-
te: Es
an solch
"Mich
aufsteu-

- er sey, wer er wolle, Malz oder trockene Frucht zu schroten, oder zu reifen, wenn ihm nicht zugleich ein Malzschein dazu vorgewiesen wird.
- 2) Kommt Malz oder Getreide — zum Schroten bestimmt — ohne Malzschein in die Mühle: so hat der Müller hievon sogleich dem Acciser seiner Gemeinde Anzeige zu machen und das Schroten bis auf Weiteres einzustellen.
 - 3) Trockenes Malz, wie z. B. Roggen, Kernen und Haber, welches von konzessionirten Brennern zu Branntwein verwendet wird, bezahlt eine Abgabe von —: 24 kr. 3 hl. p. Simri, während von eingesprengtem, oder geneztem Malze dem Simri nach, nur —: 21 kr. zu bezahlen sind.
 - 4) Wer Dinkel in die Mühle bringt, um solchen zuerst gerben und dann reifen zu lassen, hat sogleich, mithin nicht erst nach beendigtem Gerben, einen Malzschein vorzuweisen.
 - 5) Diejenige Frucht, welche von Landwirthen und Privaten zum Brennen für den Hausbrauch oder zum Verkaufe gemälzt und gerissen wird, unterliegt ebenfalls der Malzsteuer.
 - 6) Jedermann, also auch der Privatmann und Landwirth, welcher wirkliches Malz mit ungemälztem Getreide vermischt, zum Schroten in die Mühle bringt, hat das ganze Quantum als trockenes Malz dem Simri nach zu —: 24 kr. 3 hl. zu versteuern.
 - 7) Wenn gleich das — zur Vieh-Fütterung bestimmte Getreide aller Art, so wie diejenigen Früchte zc. zc., welche Privaten und Landwirthe unter den — im Artikel 39 des Gesetzes erwähnten Voraussetzungen zum Hausbrauche, oder zum Verkaufe nach der Eichmaas, brennen, oder um den Lohn brennen lassen, in so weit kein Malz dazu kommt, der Malzsteuer nicht unterliegen: so muß gleichwohl für alles Getreide, welches geschroten, oder (nach dem gewöhnlicheren Ausdrucke) gerissen wird, es mag später verwendet oder benützt werden, zu was es will, ein Malzschein gelbdt werden.
 - 8) Um möglichen Unterschleifen vorzubeugen, ist mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß namentlich solche geschrotete Frucht, welche angeblich zu andern Zwecken bestimmt ist, nachher nicht zu Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig, oder Hesse weder unmittelbar verwendet, noch an Andere zu dieser Art von Getränke zc. zc. Fabrikation welche der Malzsteuer unterliegt, abgegeben, oder verkauft wird. Es sind hiebei vorzüglich der Viehstand und die ökonomischen Einrichtungen solcher Landwirthe genau ins Auge zu fassen, auch ist darauf Acht zu haben: ob das angeblich zur Vieh-Fütterung bestimmte Getreide-Quantum mit jenen Verhältnissen übereinstimme und ob schon früher ähnliche Einrichtungen Statt gefunden haben?
 - 9) Die Acciser haben auf den Malzscheinen immer genau zu bemerken; ob das — ihnen zum Schroten angezeigte Malz eingesprengt (genezt) sey oder nicht? indem es namentlich beim Bier-Malz häufig vorkommt, daß das Malz erst in der Mühle genezt wird.
 - 10) Zu §. 12 der Malzsteuer-Instruktion wird noch weiter bestimmt, daß der Müller statt des — durch ihn verlorenen Malzscheins eine besondere Urkunde über den Erfund des Nachmessens ausstellen muß, welche dem Acciser gleichfalls einzuhändigen und von diesem mit der Nummer des verloren gegangenen Malzscheins zu versehen ist.

Vorstehende Erläuterungen sind nun ungesäumt den Gemeinde-Angehörigen bekannt zu machen, und den Accisern, im Falle die Ortsvorsteher dieß nicht selbst sind, so wie den Mültern, besonder mit-zutheilen.

Nagold, den 16. November 1827.
K. Umgelds-Kommissariat.
Stöb.

Das Königliche Umgelds-Kommissariat Hirsau an:

Die Acciser der Kameral-Amter Alpirsbach, Altenstaig, Dornstetten und Neuthin, mit dem Hof-Kameral-Amte Herrenberg.

Schon mehrere Acciser und andere ob-rigkeithliche Personen haben sich dadurch vergebliche Mühe gemacht, daß sie in den Kellern der Bierbräuer saures Bier in der Meinung abgestochen haben, dem Bräuer werde von diesem Bier die Malzsteuer nachgelassen werden.

Da jedoch bekannt ist, daß saures Bier noch an Färber und Gerber verkauft, oder zum Brantweinbrennen und Annezen des Vieh-Futters benützt werden kann, nach §. 5 der Instruktion aber, ein Nachlaß nur dann statt findet, wenn das Bier „auf keine Weise mehr verwerthet, oder benützt werden kann“ und wenn zugleich „die Nichtverschuldung des Abgaben-Pflichtigen an einem entstandenen Schaden vollständig nachgewiesen worden ist:“ so werden die Acciser angewiesen, über saures Bier — an dessen Sauerwerden übrigens der Bräuer gänzlich unschuldig seyn muß, nur dann ein Protokoll aufzunehmen, wenn der Bräuer dasselbe in ihrer und der Urkunds-Person Gegenwart entweder in den Keller laufen

läßt, oder solches auf die Strafe schüttet.
Nagold, den 16. November 1827.
K. Umgelds-Kommissariat.
Stöb.

Schönengränd, Röther Staabs, Oberamts Freudenstadt. [Haus- und Güter-Verkauf.] Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Bäckers und Gastwirths Johannes Ziese dahier, wird
Freitag den 30. d. Mts.

die Hälfte an einem Wohn-Haus mit Scheuer unter Einem Dach, nebst mehreren Stücken Wies- und Ackerfeld, im öffentlichen Ausrreich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 10. November 1827.
Waisengericht.

Dornstetten. [Jahrmarkts-Verlegung.] Der auf den 6ten November all-jährlich fallende Jahrmarkt dahier, wird, wegen heuer eingetretener schlechter Witterung auf

Donnerstag, den 6. Dezbr. 1827
verlegt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt,
der Stadtrath daselbst.

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und
Brod-Preise.

In Nagold,
den 17. November 1827.

Dinkel	1 Schfl.	4 fl. 45kr.	4 fl. 30kr.
Haber	1 Schfl.	2 fl. 40kr.	2 fl. 30kr.
Kernen	1 Ori.	— fl. — kr.
Noggen	1 —	— fl. 48kr.
Erbfen	1 —	— fl. — kr.
Linfen	1 —	— fl. 40kr.
Bohnen	1 —	— fl. 56kr.
Gersten	1 —	— fl. 46kr.



Fleisch-Preiße.

Rindfleisch	1	Pfund	5fr.
Lammfleisch	1	—	5fr.
Schweinefleisch mit Speck	1	—	7fr.
— ohne —	1	—	6fr.
Kalbsteisch	1	—	5fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8	—	18fr.
1 Kreuzerweck schwer .	10 1/2	Loth.	

In Altensraig,

den 14. November 1827.

Dinkel 1 Schfl.	5fl.	4fl.	18fr.
Haber 1 Schfl.	3fl.	2fl.	40fr.
Kernen 1 Sri.		1fl.	20fr.
Roggen 1 —		50fr.	48fr.
Gersten 1 —		50fr.	48fr.

In Freudenstadt,

den 10. November 1827.

Kernen 1 Schfl.	11 fl.	36 fr.	10 fl.	40 fr.
Roggen 1 —		6 fl.	16 fr.	
Gersten 1 —		6 fl.	8 fr.	
Haber 1 —	3 fl.	12.	3 fl.	— fr.

Fleisch-Preiße.

Ochsenfleisch	1	Pfund	5fr.
Schweinefleisch mit Speck	1	—	7fr.
— ohne —	1	—	6fr.
Kalbsteisch	1	—	4fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	4	Pfund	10fr.
Roggenbrod	4	—	8fr.
1 Kreuzerweck schwer .	9	Loth.	

Die Blume.

Ich lebe und liebe, und weiter nichts
 Was mehr auch als lieben und leben?
 Ich trinke den Strahl des Himmelslichts,
 Um die blühenden Farben zu weben
 Und hab ich die blühenden Farben gewebt

Dann hab' ich geliebet, dann hab' ich ge-
 lebt.

Ich liebe und sticke mit Himmelsblau
 Und Sternenglanz mir die Krone:
 Dann kommt Aurora mit goldnem Thau,
 Und giebt mir Perlen zum Lohne;
 Ich liebe und hauche den süßen Duft
 Der zarten Seele in Sonnenlust.

Du liebliche Braut, komm nahe dich!
 Du sollst mich haben, mich pflücken;
 Du willst nur leben, und lieben wie ich;
 Ich muß den Busen dir schwächen.
 Und haben wir beide geliebt und gelebt.
 Dann beider Seele gen Himmel schwebt.

Gute Zeit.

Die Noth ist wahrlich nicht zu toll:
 Noch immer murmeln Töpfe,
 Noch immer sind die Bäuche voll
 Und leer die meisten Köpfe.

Rosen riechen, Kesseln brennen,
 Wer kann falsche Herzen kennen?

Swift hatte einen sehr groben Brief
 von einem seiner Feinde erhalten. Er ant-
 wortete auf der Stelle: „Mein Herr, ich
 melde Ihnen, daß Ihr grober Brief eben
 vor mir liegt, mit der Zusicherung, daß
 er in einer Stunde hinter mir liegen
 wird.“

Joh. Fr. Hertel, Professor der Rechte
 in Jena, wo er 1743 starb, hatte einen
 großen Hang zu Harlequinaden und pos-
 sirlischen Einfällen. In seiner Disputation
 vom Studentenrecht wünschte er dem Re-
 spondenten Lenz, daß zu seinem Namen
 nicht der abscheuliche Zusatz Pestli,“ son-
 dern der ehrenvolle Excel“ kommen möge.

